

Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter

Autor(en): **Joos, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **75 (1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

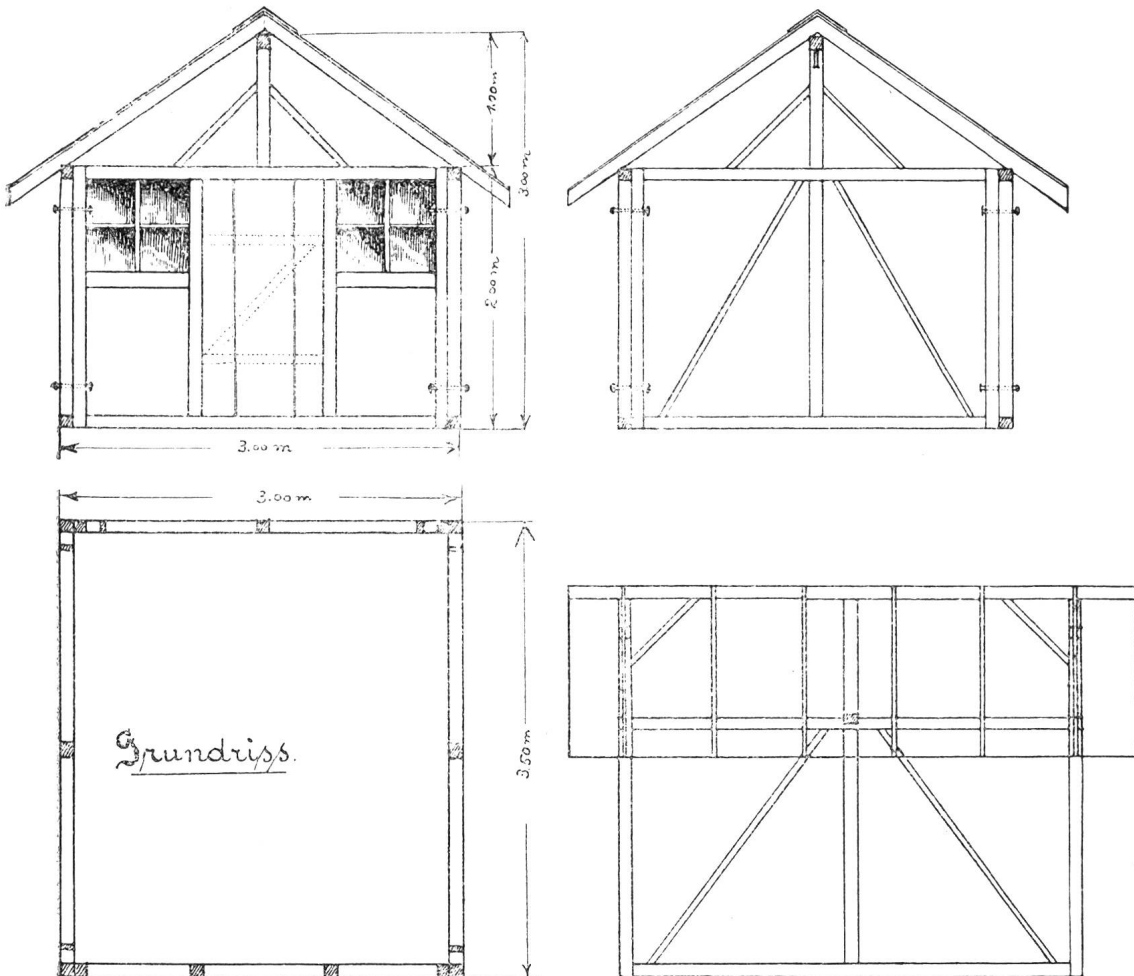
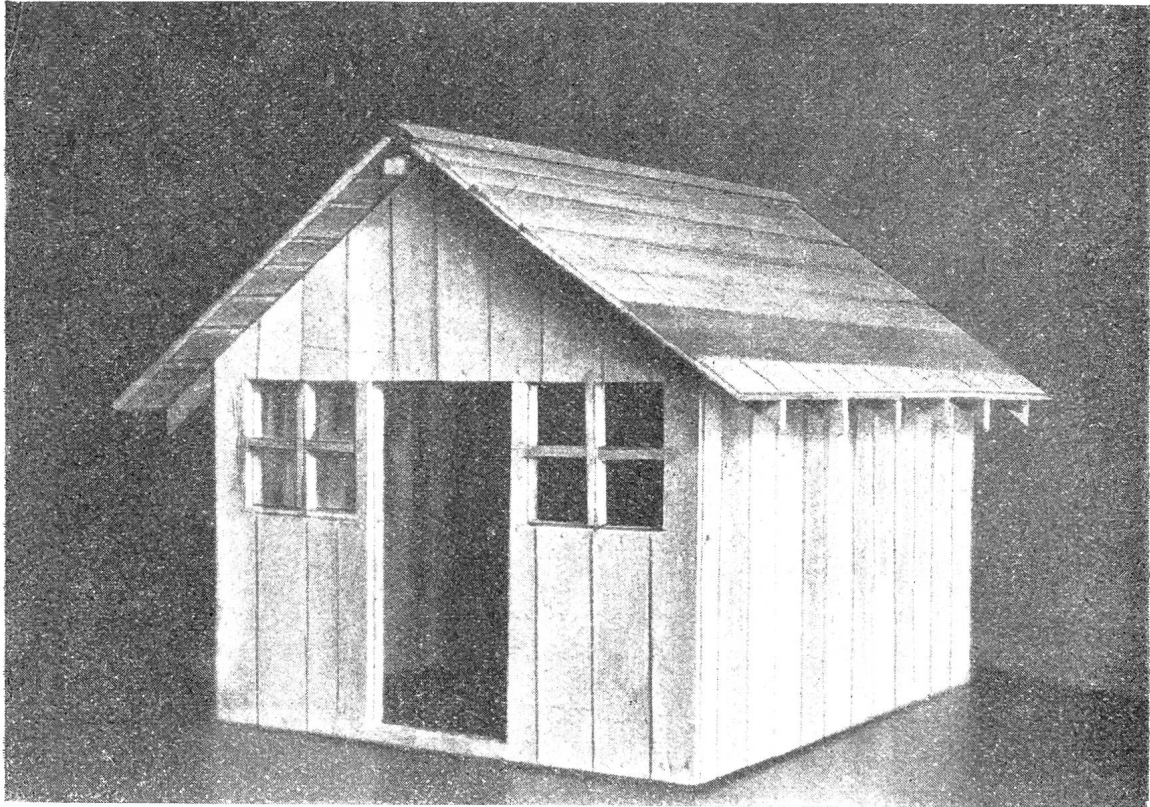
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wagschale gefallen, daß dem Bund nicht ohne Not die Kosten einer Abstimmung aufgeladen werden sollten im Moment, wo überall nach Abbau und Sparmaßnahmen gerufen wird.

Während die Neuerungen betreffend Bundesbeiträge und Bußen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß geben, scheint es am Platze, über die Einschränkung der Kahlschläge noch einige Betrachtungen anzustellen. Es muß zugegeben werden, daß der Anstoß, den die Fassung vom 2. Dezember 1921 mit ihrem bestimmten Verbot erregte, recht wohl begreiflich ist, obwohl das Verbot doch kein absolutes, sondern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt war, unter besondern Umständen Ausnahmen zu gestatten. Demgegenüber hat die endgültig gewählte Fassung, wenn sie auch in der Auswirkung sich ganz gleich gestalten muß, eine bedeutend mildere Form. Sie verbietet nicht, sondern sie verlangt nur die Einholung einer Bewilligung. Während beim Bestehen eines strikten Verbotes der Forstbeamte erst nach der Übertretung als Polizeiorgan in Beziehung zum Waldbesitzer zu treten hätte, veranlaßt die Vorschrift der Einholung einer Bewilligung dessen Eingreifen, bevor eine eingetretene Verfehlung das Verhältnis schon zu einem mehr feindlichen gestempelt hat. Der Förster wird so, wenn er mit dem richtigen Takt vorgeht und die lokalen Verhältnisse untersucht und nach Möglichkeit würdigt, leicht zum Ratgeber überhaupt, er wird auch zugezogen, wenn es sich nicht gerade um einen beabsichtigten Kahlschlag handelt, und es wird sich nach und nach ein Vertrauensverhältnis herausbilden. Im Gegensatz zum bloßen Anklopfen mit dem Polizeistock kann das erreicht werden, was schon der Referent von Langenthal besonders unterstrich und was während der Revisionskampagne auffallend wenig zur Geltung kam. Die Mitarbeit des Forstmannes im Privatwald ist das beste Mittel zur Produktionssteigerung in dieser Besitzeskategorie und diese fördert das Zutrauen als vornehmeres Entgelt für die zu übernehmende Mehrarbeit. Die ständige Belehrung an Hand von praktischen Beispielen, die den bisherigen Gegner der vermehrten Aufsicht selbst angehen, wird auch ihn zur Überzeugung bringen, die zum Glück doch schon weitgehend Boden gefaßt hat, daß der Förster ohne jedes persönliche Interesse allen Waldbesitzern und damit dem Wohle des ganzen Landes dienen will.

Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter.

In unserer Zeitschrift wurde verschiedene Male über die Bedeutung zweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen geschrieben. So berichtete Herr Dr. H. Knuchel in einem Aufsatz: „Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter“ (Heft Nr. 4 des Jahrganges 1920 dieser Zeitschrift) über mobile Schutzhütten für Waldarbeiter, welche seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen eingeführt sind und sich sehr gut bewährt haben.



Zerlegbare Schutzhütte für Waldarbeiter, Modell Joos

Ich bin nun in der Lage, ein neues Modell nach eigenem Entwurf zu empfehlen, das hier abgebildet ist. Es handelt sich um eine in sieben Teile zerlegbare Schutzhütte für Waldarbeiter. Die einzelnen Teilstücke, welche schon vor der Aufstellung fertig ausgearbeitet werden, sind folgende: 1 Vorderwand mit Türe und zwei Fenstern;

1 Hinterwand;

2 Seitenwände;

2 Dachhälften;

1 First mit zugehörigen Streben.

Bei der Aufstellung der Schutzhütte halten acht Schloßschrauben die vier Wände zusammen. Die beiden Dachhälften werden durch zwei starke Querleisten mit einander verbunden. Die Einzelheiten der Konstruktion sind aus den beiden Abbildungen ersichtlich. Die Hütte bietet Raum für 12—15 Personen. Zur Heizung verwendet man am besten die kleinen eisernen Öfen mit Rohr. Die Kosten einer Hütte belaufen sich auf 450—500 Fr.

S. J o o s.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Professor Theodor Felber †. Sonntag den 27. Januar verschied nach längerer Krankheit in Zürich, wo er seit 1920 im Ruhestand lebte, der ehemalige Professor für Forsteinrichtung und Forstbenutzung an der Eidg. technischen Hochschule Theodor Felber, im Alter von 75 Jahren. Ein Lebensbild des in weiten Kreisen unseres Landes bekannten und hochgeschätzten Verstorbenen wird in einer der nächsten Nummern folgen.

Graubünden. Entsprechend den Vorschriften der kantonalen Forstordnung vom 1. März 1904 hat die Gemeinde Filisur im Jahre 1906 einen Forstverwalter mit eidgenössischem Wahlfähigkeitszeugnis angestellt. Auf Grund des neuen Wirtschaftsplanes vom Jahre 1923 fiel nun auch Bergün mit einer Waldfläche von 3325 ha und einem Abgabefaz von 3855 m³ in die Kategorie derjenigen Gemeinden, welche vermöge der Größe ihres Waldbesitzes zur technischen Bewirtschaftung ihrer Waldungen verpflichtet sind. Auf ihr Gesuch hin hatte der Kleine Rat im Jahre 1914 den beiden Gemeinden gestattet, einen gemeinschaftlichen Forstverwalter zu wählen, welche Stelle zuletzt Herr Gregori inne hatte. Nachdem nun dieser den Kreis Davos-Filisur übernommen hat, wünscht Bergün von der oben erwähnten Verpflichtung befreit zu werden, während Filisur beschlossen hat, wiederum einen eigenen Oberförster anzustellen. Auf Grund der erfolgten Ausschreibung wurde gewählt: Herr Hans Jenny, von Davos-Monstein, zurzeit Forstpraktikant.